

# RS Vwgh 1990/6/20 89/13/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §80;

FinStrG §81;

FinStrG §82 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 25;

### Rechtssatz

Im Spruch eines Einleitungsbescheides muß das dem Besch zur Last gelegte Verhalten, das als Finanzvergehen erachtet wird, nur in groben Umrissen beschrieben werden; die einzelnen Fakten müssen nicht "bestimmt" dh in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten geschildert werden. In der Begründung eines solchen Bescheides ist darzulegen, von welchem Sachverhalt die Finanzstrafbehörde ausgegangen ist und welches schuldhaftes Verhalten dem Besch vorgeworfen wird (Hinweis E 8.2.1990, 89/16/0201).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130231.X01

### Im RIS seit

20.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)